



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 16 März 2024

Stellungnahme gegenüber dem BMJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts (März 2024)

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg

RA Michael Diehl

RA Thorsten Haßiepen

RAin Dr. Sabine Hohmann

RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

RA Guido Kutscher

RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

RA Jan K. Schäfer (*Berichterstatter*)

Rechtsanwalt Lothar Schmude

RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt

RA Lothar Schmude

RA beim BGH Dr. Michael Schultz

RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Ass. jur. Lea Osiander, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.

Redaktionen der NJW, NSTZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme:

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit, nach ihrer Stellungnahme im Mai 2023² zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023 nun auch zum Referentenentwurf vom Februar 2024 Stellung nehmen zu dürfen.

Die BRAK begrüßt die Umsetzung des Eckpunktepapiers in der Form des nun vorliegenden Referentenentwurfs. Der Referentenentwurf optimiert das schon in seiner jetzigen Fassung gelungene deutsche Schiedsverfahrensrecht und ist damit geeignet, die Attraktivität des Schieds- und Gerichtsstandortes Deutschland zu erhöhen.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren in schiedsrechtlichen Angelegenheiten bis hinein in das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof, §§ 1063a, 1063b, 1065 RefE-ZPO. Sofern das sich ebenfalls im Entwurfsstadium befindliche Justizstandort-Stärkungsgesetz – welches englischsprachige Verfahren erst ermöglicht – verabschiedet wird, wird dem Schiedsort Deutschland der für ausländische Parteien bisher bestehende Nachteil deutschsprachiger Gerichtsverfahren in Schiedssachen genommen. Dies ist eine wegweisende Neuerung, die auch zum Erfolg der Commercial Courts beitragen dürfte, denen darüber hinaus eine mögliche Zuständigkeitskonzentration für Schiedssachen zugutekommt, § 1062 Abs. 5 RefE-ZPO. Soweit die bisherige Notwendigkeit eines deutschen Verfahrens spätestens vor dem Bundesgerichtshof die praktische Relevanz der Commercial Courts beschränkte, so ist nunmehr ein englischsprachiges Verfahren, zumindest in Schiedssachen, bis zur letzten Instanz möglich – zumindest dann, wenn der jeweilige Senat des Bundesgerichtshofs der Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens auf Englisch zustimmt. Damit wird der Schiedsort Deutschland in diesem Aspekt sogar attraktiver als der Schiedsort Frankreich, der zwar ein teilweise englischsprachiges Verfahren in Schiedssachen vor der *Cour d'appel de Paris* vorsieht, Schriftsätze aber auf Französisch eingereicht werden müssen und das Rechtsbeschwerdeverfahren vor der *Cour de cassation* rein französischsprachig ist. Auch der Schiedsort Schweiz wird in dieser Hinsicht übertroffen, wo nur Schriftsätze auf Englisch eingereicht werden können, es im Übrigen aber bei den nationalsprachlichen Verfahren bleibt.

Zu begrüßen sind auch die zahlreichen Klarstellungen, die der Referentenentwurf enthält. Dies betrifft insbesondere die bisher streitige Vollziehbarkeit von vorläufigen Maßnahmen, die ein Schiedsgericht mit ausländischem Schiedsort angeordnet hat (§ 1041 Abs. 2 Satz 4 RefE-ZPO) aber auch die gerichtliche Ersatzbestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren (§ 1035 Abs. 4 RefE-ZPO). Dass das Schiedsgericht die mögliche Verhandlung als Videoverhandlung durchführen kann, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren (§ 1047 Abs. 2 RefE-ZPO), dient der Verfahrenseffizienz und dürfte die Videoverhandlung in geeigneten Fällen zum neuen Standard machen.

Für Rechtssicherheit sorgt, dass das Sondervotum („*dissenting opinion*“) nunmehr Einzug in die ZPO findet. Dieses wird Unklarheiten beseitigen, die in der Vergangenheit dazu beigetragen haben dürften,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² [BRAK-Stellungnahme-Nr. 21/2023](#)

dass Schiedsrichter von einem Sondervotum abgesehen haben. Mit der Möglichkeit der gerichtlichen Aufhebung von zuständigkeitsverneinenden Entscheidungen des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 RefE-ZPO) wird eine bestehende Lücke im bisherigen Schiedsverfahrensrecht geschlossen. Für Rechtssicherheit sorgt die Möglichkeit einer Restitutionsklage (§ 1059a RefE-ZPO), auch wenn ihre praktische Bedeutung gering sein wird. Dies trifft auch für die Vorschrift über die Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b RefE-ZPO) zu, die dem Zwecke der Rechtsfortbildung dient.

Verbesserungsbedarf sieht die BRAK nur bei wenigen Punkten. So ist der Wegfall des Schriftlichkeitsanfordernisses der Schiedsvereinbarung im unternehmerischen Rechtsverkehr (§ 1031 Abs. 4 RefE-ZPO) zu bedauern, der zu Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen führen dürfte. Dass ein elektronischer Schiedsspruch von jedem Mitglied des Schiedsgerichtes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss (§ 1054 Abs. 2 RefE-ZPO), könnte bei Schiedsrichtern aus Nicht-EU-Staaten und damit außerhalb des Anwendungsbereichs der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für Schwierigkeiten sorgen. Eine Aufnahme des Eilschiedsrichters in die ZPO, die im Eckpunktepapier noch angesprochen war, wäre angesichts der praktischen Bedeutung dieses Instrumentes zu wünschen gewesen, insbesondere im Hinblick auf eine Vollstreckungsmöglichkeit der einstweiligen Anordnungen eines Eilschiedsrichters.

* * *